

Richtlinien der Stadt Rotenburg (Wümme)  
für die Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinien)  
i.d.F. vom 15.12.2011, 19.12.2013, 13.03.2014 und 28.05.2015

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 31.03.2009 die folgende Neufassung der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Geltungsbereich**

Die Vergaberichtlinien finden Anwendung bei allen Vergaben von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen der Stadt Rotenburg (Wümme) und ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Bei der Vergabe von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, sind die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu beachten.

Die Richtlinien umfassen ergänzende Regelungen zu nachfolgenden Gesetzen und Vorschriften.

### **1.2. Vergabegrundlagen**

Maßgebend für die Vergabe sind in der jeweils gültigen Fassung insbesondere

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO),
- c) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- d) Vergabeverordnung (VgV),
- e) Verdingungsordnung für Leistungen (VOL),
- f) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- g) Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
- h) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- i) Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)
- j) Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Nds. Wertgrenzenverordnung – NWertVO)

## **2. Ausschreibende Stelle / Vergabestelle**

Ausschreibende Stellen für Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen sind alle Fachämter, die mit der Auftragsvergabe betraut sind, entsprechend deren Zuständigkeiten. Vergabestellen im Sinn dieser Richtlinie sind alle, denen durch Gesetz, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten übertragen sind.

### 3. Festlegung der Vergabeart

#### 3.1. Ermittlung des Auftragswertes

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens nach Nummer 3.2 bzw. 3.3 ist gemäß den Bestimmungen des § 3 VgV zunächst die Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung einer (Bau-)Maßnahme sorgfältig zu schätzen. Wird hiernach der einschlägige EU-Schwellenwert gemäß § 2 VgV nicht erreicht, so gelten die unter Nr. 3.2 bzw. 3.3 festgesetzten Wertgrenzen jeweils bezogen auf die zu vergebende Leistung (Einzelaufträge nach Losen, Gewerken).

Dabei darf der Wert eines geplanten Auftrages nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um hierdurch eine Zuordnung unter den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien zu erreichen.

Vorstehendes gilt sinngemäß für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach der VOL/A.

Die in diesen Richtlinien festgelegten Wertgrenzen beinhalten keine Mehrwertsteuer (Nettobeträge).

#### 3.2. Beschränkte Ausschreibung

Die beschränkte Ausschreibung darf ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden bei Vergaben

- für Bauaufträge nach der VOB/A
  - a) für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung bis zu einer Wertgrenze von **50.000,00 €**
  - b) für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis zu einer Wertgrenze von **150.000,00 €**
  - c) für alle übrigen Gewerke bis zu einer Wertgrenze von **100.000,00 €**
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach der VOL/A bis zu einer Wertgrenze von **50.000,00 €**.

Die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung ist entsprechend Ziffer 7 vorab zu veröffentlichen.

#### 3.3. Freihändige Vergabe

Eine freihändige Vergabe darf ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden bei Vergaben

- für Bauaufträge nach der VOB/A bis zu einer Wertgrenze von **25.000,00 €**
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der VOL/A bis zu einer Wertgrenze von **25.000,00 €**.

#### 3.4. Kleinstaufträge

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

## **4. Vergabeverfahren**

### **4.1. Beschränkte Ausschreibung**

Im Falle einer beschränkten Ausschreibung ist unter Hinweis auf die VOB/A-Regelungen bzw. VOL/A-Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zum Vergabevermerk folgendes zu beachten:

- 4.1.1. Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen aufzufordern, ein Angebot abzugeben. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- 4.1.2. Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen erfolgt.
- 4.1.3. Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierung ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d.h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- 4.1.4. Es sollen in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar dargelegt werden.
- 4.1.5. Vor Aufforderungen zur Angebotsabgabe ist die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) sind im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen ausreichend. Insbesondere kann der Bieter auch die nach den Bestimmungen des BMVBS erteilte Präqualifikation beibringen.

### **4.2. Freihändige Vergabe**

Im Falle einer freihändigen Vergabe ist folgendes zu beachten:

- 4.2.1. Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- 4.2.2. Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen erfolgt.
- 4.2.3. Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierung ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d.h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- 4.2.4. Es sollen in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar dargelegt werden.
- 4.2.5. Vor Aufforderungen zur Angebotsabgabe ist die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) sind im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen ausreichend. Insbesondere kann der Bieter auch die nach den Bestimmungen des BMVBS erteilte Präqualifikation beibringen.

#### 4.3. Zuschlagserteilung

- 4.3.1. Die Entscheidung über die Vergabe von Bauaufträgen sowie von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von **25.000 €** je Einzelfall wird dem Bürgermeister übertragen, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- 4.3.2. Die Vergabe- und Entscheidungsbefugnis über alle Bauaufträge sowie Lieferungen und Leistungen über einer Angebots- oder Kostensumme von **25.000 €** fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- 4.3.3. Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen über die Lieferung von EDV-Zubehör (Hardware, Software usw.) wird auf den Bürgermeister übertragen, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

### 5. **Zuständigkeiten und Verfahrensablauf**

#### 5.1. Einrichtung einer zentralen Submissionsstelle

- 5.1.1. Die Vergabestellen führen **keine** Submissionen ihrer Maßnahmen durch.
- 5.1.2. **Alle** Submissionen der Stadt mit Ausnahme der freihändigen Vergabe werden in der zentralen Submissionsstelle, der Abteilung Verkehrswesen und Straßenrecht des Amtes für Verkehr, Entsorgung und Umweltschutz, durchgeführt.
- 5.1.3. Der Submissionstermin ist von der zentralen Submissionsstelle in Abstimmung mit der Vergabestelle festzulegen.
- 5.1.4. Die Vergabestelle hat der Submissionsstelle rechtzeitig vor dem Submissionstermin eine Liste der Bieter sowie den Vordruck Nr. 213 - Angebotsschreiben und das Leistungsverzeichnis zur Kenntnis vorzulegen. Weiterhin ist die Submissionsstelle über Besonderheiten der Ausschreibung (z.B. Zulassung von Nebenangeboten, Vergabe nach Lösen u.ä.) zu informieren.
- 5.1.5. Von der zentralen Submissionsstelle wird jeweils vor der Submission der/die Verhandlungsführer/in und ein/e weitere/r Vertreter/in benannt. Ein Wechsel der Verhandlungsführung und der weiteren Vertretung soll regelmäßig vorgenommen werden.

#### 5.2. Formvorschriften

- 5.2.1. Die sich an Ausschreibungen beteiligenden Unternehmen haben ihre Angebote in besonders auffällig gekennzeichneten Umschlägen einzureichen, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.
- 5.2.2. Die eingehenden Angebote bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsvermerk (mit Datum und Uhrzeit des Eingangs sowie Namenszeichen) zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet direkt dem zuständigen Bediensteten der Zentralen Submissionsstelle, welcher nicht am Vergabeverfahren beteiligt ist, zur sicheren Verwahrung zu übergeben.

- 5.2.3. Wird ein Angebot beim Eingang irrtümlich oder wegen ungenügender Kennzeichnung von der Poststelle geöffnet, ist es unverzüglich durch die Poststelle wieder zu verschließen und erforderlichenfalls als Angebot zu kennzeichnen. Auf dem Angebotsumschlag ist von der Poststelle handschriftlich nebst Datum, Uhrzeit und Handzeichen 2er Bediensteter zu vermerken, weshalb der Umschlag geöffnet wurde.
- 5.2.4. Der zuständige Bedienstete der Zentralen Submissionsstelle hat jedes Angebot sofort bei Eingang mit einer laufenden Nummer zu versehen und ungeöffnet unter Verschluss zu verwahren. Er darf bis zur Submission keinem Dritten Kenntnis von den vorliegenden Angeboten oder Einsicht in diese geben.

### 5.3. Verfahrensablauf

- 5.3.1. Unmittelbar vor Beginn der Submission hat sich der Verhandlungsleiter oder sein Vertreter davon zu vergewissern, dass sich sowohl in der Poststelle als auch im Hausbriefkasten keine Angebote mehr befinden.
- 5.3.2. Unverzüglich nach Öffnen der Briefumschläge sind die Angebote und ihre Anlagen durch Lochung zu kennzeichnen.
- 5.3.3. Die Briefumschläge, in denen die Angebote eingereicht wurden, sind den Angebotsunterlagen beizufügen.
- 5.3.4. Die Ergebnisse des Eröffnungstermins sind für alle Vergaben in einer Niederschrift gemäß den Anlagen EFB-Verd 1 bis EFB-Verd 4 des VHB-VOB zu protokollieren. Anschließend sind die Angebote durch die Vergabestelle in fachlicher, rechnerischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen und ein Vergabevorschlag zu formulieren. Aufträge sind an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Es ist zu beachten, dass den Zuschlag nicht zwangsläufig das billigste Angebot erhält, sondern die vorgenannten Aspekte mit in die Entscheidung einzubeziehen sind.
- 5.3.5. Die Aufträge bzw. Zuschläge sind schriftlich zu erteilen. Über die Vergabe des Auftrages ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

## 6. Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen

- 6.1. Öffentliche Ausschreibungen sind grundsätzlich in den einschlägigen Fachblättern (Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt) bekannt zu geben. Ab einer Auftragssumme von **200.000 €** ist in den örtlichen Tageszeitungen auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Im Internetauftritt der Stadt ist ein Hinweis auf die öffentliche Ausschreibung zu veröffentlichen.
- 6.2. Bei Vergabeverfahren nach den a-Paragraphen der VOL/A und der VOB/A bzw. der VOF ist die Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung der in den entsprechenden Anhängen genannten Punkte bekannt zu geben. Zusätzlich können Ausschreibungen in den unter 6.1 genannten Fachblättern bekannt gegeben werden.

## 7. Ex-post-Transparenz

Zur effektiven Vorbeugung gegen Unregelmäßigkeiten (z.B. Korruption, ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger oder ortsnaher Unternehmen) sind durchgeführte bzw. beabsichtigte Vergabeverfahren nach Ziffer 4.1 oder 4.2 im Sinne einer nachträglichen bzw. vorsorglichen Transparenz unverzüglich zu veröffentlichen. Die Voraussetzungen und Mindestangaben sowie die Dauer und der Ort der Veröffentlichung richtet sich nach den nachfolgenden Tabellen:

<b>I. Veröffentlichung nach Zuschlagserteilung</b>						
Vergabeverfahren	auf Grundlage des/der ...	Art der Vergabe	Auftragsvolumen	Veröffentlichungsdauer	Veröffentlichung auf ...	geforderte Mindestangaben
VOB/A	§ 20 Abs. 3 VOB/A	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	ab 25.000 € (netto)	6 Monate	Internetseite der Stadt (gem. § 20 Abs. 3 VOB/A)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail des Auftraggebers</li> <li>gewähltes Vergabeverfahren</li> <li>Auftragsgegenstand</li> <li>Ort der Ausführung</li> <li>Name des beauftragten Unternehmens</li> </ul>
		Freihändige Vergabe	ab 15.000 € (netto)			
VOL/A	VOL/A	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	ab 25.000 € (netto)	3 Monate	Internetseite der Stadt (gem. § 19 Abs. 2 VOL/A)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle sowie deren Adressdaten</li> <li>Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren</li> <li>Vergabeart</li> <li>Art und Umfang der Leistung</li> <li>Zeitraum der Leistungserbringung</li> </ul>
		Freihändige Vergabe (ohne Teilnahmewettbewerb)				

<b>II. Veröffentlichung von <u>beabsichtigten</u> Ausschreibungen (nur bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB)</b>					
Vergabeverfahren	auf Grundlage des/der ...	Art der Vergabe	Auftragsvolumen	Veröffentlichung auf ...	geforderte Mindestangaben
VOB/A	VOB/A	Beschränkte Ausschreibung	ab 25.000 € (netto)	Internetseite der Stadt (gem. § 19 Abs. 5 VOB/A)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail des Auftraggebers</li> <li>Auftragsgegenstand</li> <li>Ort der Ausführung</li> <li>Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung</li> <li>voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung</li> </ul>

## 8. Nachaufträge

Der Umfang der zu vergebenden Bauaufträge sowie Lieferung und Leistung ist genau zu ermitteln, damit Nachaufträge vermieden werden. Ergibt sich dennoch nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen.

Aufträge, die nicht in unmittelbarer Abhängigkeit zu einem Hauptauftrag stehen, dürfen nicht als Nachauftrag behandelt werden.

#### **9. Regelung bei der Mitwirkung von Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten**

Werden Architektur- oder Ingenieurbüros oder andere Sonderfachleute am Ausschreibungsverfahren beteiligt, sind diese auf die Einhaltung der VOB bzw. VOL sowie nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten und zu überwachen. Hierzu ist eine förmliche Verpflichtungserklärung mit dem Architektur- oder Ingenieurbüro bzw. den Sonderfachleuten aufzunehmen.

#### **10. Aufhebung einer Ausschreibung**

Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Ausschreibung nach den Verdingungsordnungen vor, ist nach den Regelungen des Vergabehandbuches zu verfahren.

#### **11. In – Kraft – Treten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 31.03.2009

Der Bürgermeister

gez. Eichinger

Detlef Eichinger

**nachrichtliche Anlage: Übersicht Wertgrenzen im Vergabebereich**

Stand: 16.12.2015

„Art“	Summen	Quelle	Bemerkungen
<b>VOB-Bereich</b>			
NTVergG <sup>1</sup> , Anwendung ab	10.000,-- € netto, Gesamtbaumaßnahme	§ 2 NTVergG	
Freihändige Vergabe, zulässig bis	25.000,-- € netto je Auftrag	§ 3 Abs. 1 NWertVO <sup>2</sup>	Vorgaben des NWertVO <sup>2</sup> beachten
Beschränkte Ausschreibung, zulässig bis	gem. § 3 Abs. 3 VOB/A 2012	§ 3 Abs. 2 NWertVO <sup>2</sup>	Vorgaben des NWertVO <sup>2</sup> beachten
Gewerbezentralregister ab	30.000,-- € netto je Auftrag	§ 21 Abs. 1 SchwarzArG	nur für Bauleistungen
Vorlage beim RPA ab	50.000,-- € brutto je Auftrag	Schreiben LK v. 25.07.2001	
EU-Ausschreibung ab	5.225.000,-- € netto Gesamtbaumaßnahme	EU-Verordnung	gültig ab 01.01.2016
<b>VOL-Bereich</b>			
NTVergG <sup>1</sup> , Anwendung ab	10.000,-- € netto, Gesamtbaumaßnahme	§ 2 NTVergG	
Freihändige Vergabe, zulässig bis	25.000,-- € netto je Auftrag	§ 4 Abs. 2 NWertVO <sup>2</sup>	Vorgaben des NWertVO <sup>2</sup> beachten
Beschränkte Ausschreibung, zulässig bis	50.000,-- € netto je Auftrag	§ 4 Abs. 1 NWertVO <sup>2</sup>	Vorgaben des NWertVO <sup>2</sup> beachten
Vorlage beim RPA ab	20.000,-- € brutto je Auftrag	Schreiben LK v. 25.07.2001	
EU-Ausschreibung ab	209.000,-- € netto Gesamtbaumaßnahme	EU-Verordnung	gültig ab 01.01.2016
<b>VOF-Bereich</b>			
Freihändige Vergabe, zulässig bis	207.000,-- € netto <sup>3</sup>	EU-Verordnung	
Vorlage beim RPA ab	20.000,-- € brutto je Auftrag	Schreiben LK v. 25.07.2008	
EU-Ausschreibung ab	209.000,-- € netto Gesamtbaumaßnahme	EU-Verordnung	gültig ab 01.01.2016
<b>Veröffentlichungen</b>			
VOB, Beschränkte Ausschreibung gem. § 3 Abs. 3, ab	25.000,-- € netto	§ 19 Abs. 5 VOB/A	<b>bei Beginn des Vergabeverfahrens!!!</b>
VOB, Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, ab	25.000,-- € netto	§ 20 Abs. 3 VOB/A	nach Auftragserteilung
VOB, Freihändige Vergabe, ab	15.000,-- € netto	§ 20 Abs. 3 VOB/A	nach Auftragserteilung
VOL, Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, ab	25.000,-- € netto	§ 19 Abs. 2 VOL/A	nach Auftragserteilung
VOL, Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb, ab	25.000,-- € netto	§ 19 Abs. 2 VOL/A	nach Auftragserteilung

<sup>1</sup> Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz

<sup>2</sup> Niedersächsische Wertgrenzenverordnung

<sup>3</sup> rechtlich nicht gesichert, ob Einzel- oder Gesamtauftragssumme